



## **Ergebnisbericht der Anhörung**

**zum Entwurf zur Änderung der Verordnung  
des EJPD über die Leistungen des Bundes  
im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV-  
EJPD, SR 341.14)**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Liste der Anhörungsteilnehmenden mit Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
Ebene Kantone .....	3
Ebene Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen.....	3
<b>3. Ergebnisse zur Anhörung des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Baubeiträge für Erziehungseinrichtungen.....</b>	<b>4</b>
Ebene Kantone.....	4
Ebene Trägerschaften .....	4

## 1. Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 1. Juni 2007 wurden die Adressaten der Anhörung eingeladen, bis zum 11. August 2007 zum Entwurf zur Änderung der Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes im Straf und Massnahmenvollzug (LSMV-EJPD, SR 341.14) sowie zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1) Stellung zu nehmen.

Zum Adressatenkreis gehören die kantonalen Hochbauämter, die kantonalen Verbindungsstellen, sechs Verbände sowie sämtliche Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten 177 Institutionen.

Im Rahmen der Anhörung haben die Betroffenen mehrheitlich zur LSMV Stellung genommen. Die Resultate dazu sind im Ergebnisbericht zur LSMV aufgeführt. Explizit zu Bestimmungen der LSMV-EJPD geäußert haben sich auf kantonaler Ebene der Regierungsrat der Kantone BE und BL sowie die Hochbauämter der Kantone BL und ZH. Auf eine Stellungnahme verzichtet hat der Kanton Graubünden. Keine Bemerkungen zur LSMV-EJPD hat der Service de protection de la jeunesse des Kantons Waadt. Auf der Ebene der Trägerschaften hat sich die Bürgergemeinde der Stadt Basel zu Wort gemeldet.

In den nachstehenden Ausführungen sind im Kapitel 2 tabellarisch alle Anhörungsteilnehmenden erfasst und ihre Abkürzungen eingeführt. Im Kapitel 3 werden die Ergebnisse zur Anhörung des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Baubeiträge für Erziehungseinrichtungen dargestellt.

## 2. Liste der Anhörungsteilnehmenden mit Abkürzungsverzeichnis

### Ebene Kantone

Kanton BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Kanton BE	Regierungsrat des Kantons Bern
KS-GR	Kantonales Sozialamt Graubünden
HBA-BL	Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft
HBA-ZH	Hochbauamt des Kantons Zürich
SPJ-VD	Service de la protection de la jeunesse

### Ebene Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen

BWH-BS	Bürgergemeinde der Stadt Basel (Bürgerliches Waisenhaus)
--------	--

### 3. Ergebnisse zur Anhörung des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Baubeiträge für Erziehungseinrichtungen

Nachfolgend sind die Rückmeldungen der Anhörungsteilnehmenden zusammengefasst.

#### Ebene Kantone

Der **Kanton BE** befürwortet die Einteilung von Vollzugseinrichtungen in 3 Typen (geschlossen, offen, Bezirksgefängnis) zur Beitragsberechnung gemäss **Art. 1 der Verordnung EJPD**. Diese Typisierung werde jedoch dann den Umständen kaum gerecht, wenn:

- a) eine in der schweizerischen Vollzugslandschaft eher einmalige Situation besteht, wie für den Kanton Bern z.B. mit den Anstalten Hindelbank als einziger Vollzugsanstalt für Frauen mit allen gesetzlichen Vollzugsregimen;
- b) in früherer Zeit (in aller Regel mit damaliger Zustimmung durch das BJ) Umbauten und/oder Sanierungen vorgenommen wurden, mit welchen zwar funktionale - aber nach heutiger Lesart zu grosszügige - Raumverhältnisse geschaffen wurden.

Für beide Fälle sei eine Regelung zu finden und in der Verordnung zu verankern, welche es zulasse, dass die Bemessungskriterien entweder:

- a) den besonderen und individuellen Verhältnissen massvoll Rechnung getragen und/oder
- b) bauliche "Vorleistungen" (meist verbunden mit Qualitätsgewinn) aus früherer Zeit sich nicht negativ auf Bauvorhaben resp. die Beitragsberechnung auswirken.

Der **Kanton BL** stimmt der Regelung der Baubeiträge mit dem Entwurf der Verordnung des EJPD zu. Das **HBA-BL** weist im weiteren auf den in **Art. 1 der Verordnung EJPD** erwähnten Indexstand der Baukosten vom 1. April 1995 hin und schlägt vor, diesen auf den Schweizerischen Baupreisindex mit Basis Oktober 1998 zu beziehen, um Missverständnissen vorzubeugen und aufwändige Umbasierungen zu vermeiden.

Das **KS-GR** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Das **HBA-ZH** weist bezüglich dem Entwurf auf ein Detail hin. So ist ihm bei der Bearbeitung eines aktuellen Projektes aufgefallen, dass gemäss **Artikel 10 der Verordnung EJPD** (Bereiche, anrechenbare Flächen und Bereichspreise) für den Bereich 4 (Betreuung, Besuch, Gemeinschaft, Freizeit, Sport) die anrechenbare Fläche pro Platz mit 10.4 m2 beträgt. Aufgrund dreier verschiedener Rechtstitel muss jedoch ein getrennter Vollzug in Gruppengrössen von lediglich 8-10 Personen realisiert werden. Das kann dazu führen, dass beispielsweise für die Flächen-Bemessung aufgrund der geringen Gruppengrössen nicht die Gesamtinsassenzahl aller drei Rechtstitel beigezogen werden kann.

Das **SPJ-VD** hat keine Bemerkungen zur Verordnung EJPD anzubringen.

#### Ebene Trägerschaften

Die **BWH-BS** ist der Meinung, dass auch grössere Institutionen mit externen, unabhängigen Wohngruppen einen Zuschlag analog demjenigen für Kleinheime gemäss **Art. 15 Verordnung EJPD** erhalten sollten. Sobald sich die Wohngruppen nicht alle auf demselben Areal befänden, könnten Synergien nicht gleich genutzt werden; die BewohnerInnen erleben den Alltag wie in einem Kleinheim (Personalsynergien und Organisation des Alltags ist nicht gleichzusetzen mit einer überblickbaren Institution). Es wird weiter angeregt, auch **Art. 20 der Verordnung EJPD** entsprechend den externen Wohngruppen zu ergänzen.